S a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Gevelsberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.11.2024

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. S. 700), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung,
- Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung,

in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
AUFGABEN UND ZIELE

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis ~~3~~ 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
ABFALLENTSORGUNGSLEISTUNGEN DER STADT

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall,
2. Einsammelung und Beförderung von Bio-Abfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bio-Abfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG,
3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§2Abs. 3 dieser Satzung),
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KrWG),

5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 Abs. 3 dieser Satzung,
6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesetz (BattG) und § 17 Abs. 4 dieser Satzung,
7. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 KrWG),
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Duale Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelber Sack, gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an den Wertstoffzentren).

§ 3
AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE

(1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die Abfälle zugelassen, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind: Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des

Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 S. 2 KrWG). Diese Abfälle sind die Abfälle, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.

(3) Die Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ~~ist~~ sind, sind verpflichtet, diese Abfälle entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis – in der jeweils geltenden Fassung– zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Entsorgen dieser Abfälle ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

(4) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 S. 3 KrWG).

§ 4
SAMMELN VON GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei den vom Kreis betriebenen stationären Sammelstellen und/oder an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in S. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger/von der Abfallerzeugerin (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der von der Stadt bekannt gegebenen und bekannten Sammelstellen angeliefert werden.

§ 5
ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

(1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die/der Anschlussberechtigte und jede/jeder andere Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht, die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtige/Anschlusspflichtiger und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Es ist mindestens das kleinste Restabfallgefäß nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in Benutzung zu nehmen. Im Einzelfall werden nach Rücksprache mit den Abfallbesitzerinnen/den Abfallbesitzern/den Abfallerzeugerinnen/den Abfallerzeugern unter Berücksichtigung einer geordneten Abfallentsorgung unbeschadet der Regelung des § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung weitere Behälter zugeteilt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt wer-

den. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerbliche Abfallbesitzerin/den gewerblichen Abfallbesitzer/die gewerbliche Abfallerzeugerin/den gewerblichen Abfallerzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht für Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bio-Abfallbehälters.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung gemeinsamer Restmülltonnen durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7
AUSNAHMEN VOM BENUTZUNGSZWANG

Ein Benutzungszwang besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,

- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG),

- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG),

- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 5 KrWG–sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

AUSNAHMEN VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG AN DIE KOMMUNALE ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 2.Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger/die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer nachweist, dass sie/er die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9
SELBSTBEFÖRDERUNG ZU ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN

Erzeugerinnen und Erzeuger/Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
ABFALLBEHÄLTER UND ABFALLSÄCKE

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
a) Braune Abfallbehälter für Bio-Abfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
b) Gelbe Abfallsäcke oder gelbe Tonnen (240 l/1.100l) für das Sammeln von Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden im Rahmen des Dualen Systems
c) Depotcontainer oder blaue Tonnen (240 l/1.100 l) für Altpapier, Druckerzeugnisse, Pappe, Karton
d) Depotcontainer für Glas
e) Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
f) Grüne oder graue Abfallgroßbehälter für Restabfall in der Gefäßgröße 1.100 l

(3) Soweit in Ausnahmefällen das Sammelfahrzeug nicht auf einer öffentlichen oder geeigneten privaten Erschließungsanlage (inklusive Zufahrt) bis zum Grundstück der/des Anschlusspflichtigen vorfahren kann und ein Transport der Abfallbehälter durch die Anschlusspflichtige/den Anschlusspflichtigen bzw. deren Beauftragte/dessen Beauftragten bis zur nächstgelegenen geeigneten Abfuhrstelle nach Prüfung durch die Stadt als unzumutbar anzusehen ist, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt und an der von der Stadt angeordneten Stelle zum Einsammeln bereitgestellt werden. Die/Der Anschlusspflichtige hat die Unzumutbarkeit des Transportweges nach S. 1 in einem schriftlichen Antrag zu begründen.

(4) Laub wird im Stadtgebiet zu bestimmten, von der Stadt bekannt gegebenen Terminen abgefahren. Das Laub wird nur abgefahren, wenn es in kompostierbaren Abfallsäcken oder Kartons bereitgestellt wird. Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgefahren, wenn sie frei von nichtkompostierbaren Stoffen sind. Den Termin dieser Weihnachtsbaumabfuhr gibt die Stadt bekannt.

§ 11
ANZAHL DER ABFALLBEHÄLTER

(1) Jedes Grundstück erhält mindestens
a) einen braunen Abfallbehälter für Bio-Abfälle,
b) einen grauen Abfallbehälter für Restabfall.

Die für die Sammlung von Verkaufsverpackungen zugelassenen gelben Abfallsäcke sind durch die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen an den von der Stadt bekannt gemachten Ausgabestellen abzuholen.

Die für die Sammlung von Altpapier zugelassenen blauen Abfallbehälter können durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer über die Stadt kostenlos beantragt werden.

(2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und den Entsorgungsrhythmus Abfallbehälter für Bio-Abfälle und Restabfall in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.

(3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls – getrennt nach Abfallsorten – nicht ausreichen und sind größere oder zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so werden von der Stadt nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der/des Anschlusspflichtigen zusätzliche oder größere Abfallbehälter in der erforderlichen Größe oder Anzahl aufgestellt. Die/Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bio-Abfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bio-Abfallgefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bio-Abfallgefäße ersetzt.

§ 12
STANDPLATZ UND TRANSPORTWEG FÜR ABFALLBEHÄLTER/-SÄCKE

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder ihre/n Beauftragte/n/seine/n Beauftragte/n an den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen am Bürgersteig- bzw. Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so aufzustellen, dass Fußgänger/Radfahrer und Fußgängerinnen/Radfahrerinnen – sowie der Straßenverkehr als auch Geh- und Radwege nicht behindert oder gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen. Die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen frühestens am Abend vor den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen herausgestellt werden. Abfallsäcke dürfen nicht in städtischen Grünflächen bereit gelegt werden.

(2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Abfallbehälter und Abfallsäcke, die aufgrund ihres satzungswidrigen Inhalts von der Sammlung ausgeschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind, hat die/der Anschlusspflichtige/die Abfallbesitzern/der Abfallbesitzer unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3) 1.100-Liter-Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von dem Standort auf dem Grundstück zum Sammelfahrzeug und nach erfolgter Entleerung zurücktransportiert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Der dauernd beizubehaltende, durch die Beauftragten der Stadt zu bestimmende Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück muss befestigt sein.
b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
c) Der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein.
d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein und bei Dunkelheit beleuchtet werden.
e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen.

(4) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen, die ein Befahren der ansonsten von den städtischen Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen unmöglich machen, hat die/der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter und Abfallsäcke zur nächstmöglichen von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße des Abfuhrbezirkes zu bringen. Abs. 1 gilt entsprechend. Soweit notwendig, kann die Stadt einen anderen Bereitstellungsplatz oder Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen.

(5) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter und Abfallsäcke private Grundstücke befahren werden müssen, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Eigentümerin/der Eigentümer hat die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie für Sammelfahrzeuge befahrbar ist.

§ 13
BENUTZUNG DER ABFALLBEHÄLTER/-SÄCKE UND DEPOTCONTAINER

(1) Die grauen/grünen Restabfallbehälter und die braunen Bio-Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen werden die Abfallbehälter – Restabfall/Bio-Abfall – mit einem von der Stadt gestellten Behälterschloss gegen Gebühr ausgerüstet. Im Falle des Untergangs oder Zerstörung des mit zwei Schlüsseln ausgelieferten Behälterschlosses, hat die/der Anschlusspflichtige, sofern dies nicht in der Verantwortung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen liegt, Anspruch auf Ersatz des Schlosses mit zwei Schlüsseln.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter/-säcke bzw. die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke und die dafür im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen

nicht in anderer Weise bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle Bewohnerinnen/Bewohner des Grundstücks Zugang zu den Abfallbehältern haben und diese ordnungsgemäß benutzen können.

(4) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer/Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufspackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Bio-Abfällen sowie Restabfall zu trennen und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen bzw. zuzuführen:

1. Glas ist sortiert nach Farben, z.B. Weiß-, Braun- und Grünglas, in im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer zu bringen.
2. Altpapier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen – auch Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien – sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer zu bringen oder in die zugelassenen blauen Abfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers stehen und in diesen am entsprechenden Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen.
3. Bio-Abfälle sind – soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden – in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers steht, und in diesem braunen Abfallbehälter am entsprechenden Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen.
4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff sind in die zugelassenen gelben Abfallsäcke/gelben Abfallbehälter einzufüllen und in diesen am entsprechenden Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter bzw. den grünen oder grauen Abfallgroßbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter am entsprechenden Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft~~,~~ oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter~~,~~ oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Für die Reinigung der Abfallbehälter ist die/der Anschlusspflichtige verantwortlich. In den Monaten April bis September wird die Stadt die Bio-Abfallbehälter bis zu zweimal mit einem Spülfahrzeug reinigen. Die Reinigungstermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle und Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Der Einwurf von Abfällen in die Depotcontainer für Glas bzw. Altpapier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen - auch Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien - ist nur an Werktagen und nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig.

(10) Die Bereitstellung eines Abfallbehälters oder -sackes, der nicht den Maßgaben der Absätze 2 bis 6 entspricht, entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zur Einsammlung der im Behältnis befindlichen Abfälle. Die Stadt kann durch einen entsprechenden Hinweis auf die nicht satzungsgemäße Befüllung hinweisen.

§ 14
ZULASSUNG EINER ENTSORGUNGSGEMEINSCHAFT

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Dem Antrag ist die Erklärung einer/eines der Beteiligten beizufügen, mit der sie/er sich verpflichtet,

a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft benutzten Behälter als Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner und Zahlungsbevollmächtigte/ Zahlungsbevollmächtigter gegenüber der Stadt nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung verantwortlich zu sein.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung der Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Entsorgungsgemeinschaft aufzulösen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für Entsorgungsgemeinschaften.

§ 15
HÄUFIGKEIT UND ZEIT DER LEERUNG BZW. SAMMLUNG

(1) Die auf dem Grundstück der/des Anschlusspflichtigen vorhandenen zugelassenen Abfallbehälter bzw. zugelassenen gelben Abfallsäcke werden wie folgt entleert bzw. eingesammelt:

1. Die zugelassenen grauen und grünen Abfallbehälter für Restabfall sollen im Zwei-Wochen-Rhythmus zur Entleerung bereitgestellt werden.
2. Die zugelassenen braunen Abfallbehälter für Bio-Abfall sollen im Zwei-Wochen-Rhythmus zur Entleerung bereitgestellt werden.
3. Die zugelassenen gelben Abfallsäcke/gelben Tonnen für Einweg-Verkaufsverpackungen sollen im Zwei-Wochen-Rhythmus zur Abholung bereitgestellt werden.
4. Die zugelassenen blauen Abfallbehälter für Altpapier sollen im Vier-Wochen-Rhythmus zur Entleerung bereitgestellt werden.

(2) Das Stadtgebiet wird in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die von der Stadt für die Entleerungen nach Abs. 1 in den Abfuhrbezirken bestimmten Abfuhrtage sowie künftige Änderungen dieser regelmäßigen Termine werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Entleerungen erfolgen an den festgelegten Abfuhrtagen jeweils ab 06.30 Uhr. Die zu entleerenden Abfallbehälter sind entsprechend bereitzustellen.

(3) Soweit aus gesundheitlichen, hygienischen oder aus sonstigen Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder der/des Beauftragten der Abfallentsorgung notwendig, kann die Stadt einen abweichenden Rhythmus für das Bereitstellen der Abfallbehälter für Restabfall oder Bio-Abfall im Einzelfall oder für die Abfuhrbezirke anordnen. Die Anordnung im Einzelfall erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Die Anordnung für die Abfuhrbezirke wird öffentlich bekannt gemacht.

(4) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder deren Vertreter/Vertreterin/dessen Vertreter/Vertreterin zu verantworten hat, so wird die Entleerung außerhalb der festgelegten Abfuhrtage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 gelten analog für die Sammlung der zugelassenen Abfallsäcke.

§ 16
IDENTIFIKATIONS- UND VERWIEGESYSTEM

(1) Die Stadt setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem jeder Rest- und Bio-Abfallbehälter mit einem codierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung erfasst (Erfassen der Leerungshäufigkeit). Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst in gefülltem Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge

ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).

(2) Sollte die in Abs. 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 17
ENTSORGUNG VON SPERRMÜLL, ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN UND ALTBATTERIEN

(1) Die/der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallbesitzerin/jeder anderer Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle i. S. d. § 14 Abs. 1 KrWG.

(2) Zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere Einrichtungsgegenstände, Bettenzubehör, Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Kinderwagen, Fahrräder, Koffer. Sperrige Abfälle wie Kisten und sonstige Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von der Besitzerin/vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert von sonstigen Abfällen zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt oder dem Ennepe-Ruhr-Kreis benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 147 ElektroG).
Besitzerinnen/Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 S. 2 und S. 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von der Endnutzerin/vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin/Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

(5) Soweit Abfälle in die auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder Abfälle in die aufgestellten Depotcontainer zu bringen sind, erfolgt keine Abfuhr als Sperrgut.

(6) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt an einem von der Stadt zu bestimmenden Tag auf Anforderung der nach Abs. 1 Berechtigten. Diese haben in ihrer Anforderung Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Das Sperrgut ist an diesen Abfuhrtagen bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsfläche und eine vermeidbare Behinderung des Straßen-, Fuß- und Radverkehrs unterbleiben müssen. Die Bereitstellung des Sperrgutes darf frühestens am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag erfolgen.

§ 18
ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHT, BETRETUNGSRECHT, DULDUNGSPFLICHT

(1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümerin/Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Wechselt die/der Verantwortliche einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14 oder ergibt sich ein Wechsel in der Entsorgungsgemeinschaft, so sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Verantwortliche verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die/der Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer/ Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger ist verpflichtet, der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(6) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(7) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(8) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(9) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19
UNTERBRECHUNG DER ABFALLENTSORGUNG

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20
BENUTZUNG DER KOMMUNALEN ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG/ ANFALL DER ABFÄLLE

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer/Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger/Abfallbesitzerin/ Abfallbesitzer ein oder mehrere zugelassene Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere zugelassene Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder ihnen etwas hinzuzufügen.

§ 21
ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHREN

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gevelsberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Ab-

fallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Gevelsberg erhoben.

§ 22
ANDERE BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen/Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
BEGRIFF DES GRUNDSTÜCKS

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
ABFALLBEHÄLTER AUF STRAßEN; IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND IN DER FREIEN LANDSCHAFT

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,

2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt,
6. Abfälle nach § 13 Abs. 2 und Abs. 5 dieser Satzung neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer stellt oder legt,
7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt,
8. der Stadt gemäß § 18 Abs. 4 dieser Satzung nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
9. den Beauftragten der Stadt gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6 nicht den ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt,
10. angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder diesen Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzugefügt,
11. die Depotcontainer gemäß § 13 Abs. 9 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
12. gefährliche Abfälle gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung nicht getrennt hält und nicht an den angegebenen Sammelstellen anliefert,
13. die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten oder angebrachten Abfallbehälter entgegen § 24 dieser Satzung bestimmungswidrig benutzt,
14. unbefugt die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Gevelsberg benutzt,
15. Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht am gleichen Tag der Leerung von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
16. Abfallbehälter und Abfallsäcke, die aufgrund ihres Inhalts von der Sammlung ausgeschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind, gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht am gleichen Tag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
17. Abfälle auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (Grünanlagen, Spielflächen, Wald o.a.) ablegt (Wilde Kippe),
18. Sperrmüll vor der in § 17 Abs. 6 aufgeführten frühesten Bereitstellung auf öffentlicher Verkehrsfläche (Gehweg) ablegt.

§ 26
INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gevelsberg vom 16. Dezember 1996 außer Kraft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Absatz 1)

Zum Sammeln/Befördern durch die Stadt bzw. deren beauftragten Dritten zugelassenen Abfälle:

Abfallschlüssel Abfallschlüssel	**Abfallbezeichnung**
20	**Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
2001	**Getrennt gesammelte Fraktionen**
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200112	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	**andere Siedlungsabfälle**
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200307	Sperrmüll